

Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte

Zitierweise: HessVGRspr. — Die hier veröffentlichten Entscheidungen sind rechtskräftig, soweit nichts anderes vermerkt ist.

Folge 11/1967 — Seiten 81—88

BEILAGE ZUM STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Nr. 48 vom 27. November 1967

HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

I.

1. Der angefochtene Verwaltungsakt und die Hauptsache des Rechtsstreits erledigen sich durch den Tod des durch den Verwaltungsakt Beschwernten nicht, wenn der Verwaltungsakt keine höchstpersönlich zu erfüllende Verpflichtung begründet hatte.
2. Ein Verwaltungsakt erledigt sich nicht dadurch, daß der durch ihn Beschwerde dem von der Behörde ausgesprochenen Gebot vorübergehend freiwillig nachkommt.
3. Ein Wohnwagen, der ohne zusätzliche Befestigung aufgestellt wird, bleibt „ohne weiteres frei beweglich“, so daß er kein Bauwerk im Sinne von § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) ist. Infolgedessen kann die Aufstellung eines Wohnwagens nicht als Baumaßnahme im Sinne von § 2 HBO angesehen werden und ist weder nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 HBO genehmigungspflichtig noch nach § 63 Nr. 1 HBO anzeigepflichtig.
4. Die Aufstellung eines Wohnwagens unterlag nicht den Beschränkungen für die Bebaubarkeit und Benutzungsart der Grundstücke in den §§ 4 bis 17 HBO F. 1957.
5. Die Aufstellung eines Wohnwagens unterliegt im Lande Hessen nicht den §§ 30 bis 36 des Bundesbaugesetzes (BBauG), da in Hessen unter baulichen Anlagen im Sinne des § 29 BBauG Bauwerke gemäß der Begriffsbestimmung in § 2 HBO zu verstehen sind und die Aufstellung eines Wohnwagens nicht nach den §§ 62, 63 HBO genehmigungs- oder anzeigepflichtig ist.
6. § 13 Abs. 2 S. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes ist rechtsungültig (vgl. HessVGRspr. 65, 7).
7. Die Verordnung des Regierungspräsidenten in Kassel zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Waldeck und Frankenberg/Eder vom 26. 5. 1959 (StAnz. S. 680) war nicht rechtsgültig zustande gekommen, da sie ihren räumlichen Geltungsbereich nicht näher bestimmte, sondern nur auf die unveröffentlichte und nicht förmlich offengelegte Landschaftsschutzkarte verwies.

Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. des Gesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 171), §§ 2, 62 Abs. 1 Nr. 1, 63 Nr. 1

Hessische Bauordnung (HBO F. 1957) vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101; ber. S. 160), §§ 4 — 17

Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), §§ 29 — 36

Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), § 13 Abs. 2 Satz 1

Verordnung des Regierungspräsidenten in Kassel zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Waldeck und Frankenberg/Eder vom 26. Mai 1959 (StAnz. S. 680)

Hess. VGH, Urteil vom 28. Juni 1967 — OS IV 22/64 — / (VG Kassel)

Der im Laufe des Verfahrens verstorbene Kläger stellte im März 1961 ohne Baugenehmigung und ohne Erstattung einer Bauanzeige auf dem Grundstück im Außenbereich der Gemeinde B. Flur 4 Flurstück 35/9 als Wochenend- und Ferienunterkunft einen Wohnwagen (Pkw-Anhänger) auf. Im November 1961 haben er und seine Ehefrau das Grundstück gekauft. Im September 1962 wurden sie als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen. Die Gemarkung B. gehört zum früheren „Landschaftsschutzgebiet Edersee“, für das der Regierungspräsident in Kassel als höhere Naturschutzbehörde die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Waldeck und Frankenberg/Eder vom 26. 5. 1959 (StAnz. S. 680) erließ. Diese Verordnung ist durch Verordnung des Regierungspräsidenten vom 15. 3. 1966 (StAnz. S. 620) im wesentlichen aufgehoben worden. Die Landschaftsschutzkarte, die als Teil der Verordnung galt, wies die dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellten Landschaftsteile aus. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes waren besondere Bereiche als für die Bebauung mit Wochenendhäusern vorgesehen kenntlich gemacht. Das Grundstück, auf dem der Wohnwagen aufgestellt wurde, liegt außerhalb dieser Bereiche.

Mit Verfügung an den früheren Kläger vom 30. 8. 1962, zugestellt am 4. 9. 1962, ordnete der beklagte Landkreis gemäß § 59 HBO die Entfernung des Wohnwagens von dem Grundstück B. Flur 4 Flurst. 35/9 und aus dem Landschaftsschutzgebiet innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung an. Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Anordnung wurde nach § 61 HKO mit Kostenveranschlagung von ca. 750,— DM die Ersatzvornahme auf Kosten des Betroffenen angedroht. Der Beklagte führte in den Gründen der Verfügung aus, daß die Aufstellung eines Wohnanhängers, der als Wochenendhaus benutzt werde, gemäß § 62 Abs. 1 HBO genehmigungspflichtig sei. Einem Antrag auf nachträgliche bauaufsichtliche Genehmigung könne nicht entsprochen werden. Es liege hier kein Fall vor, in dem nach § 35 BBauG Bauvorhaben im Außenbereich einer Gemeinde zulässig seien. Der Wohnwagen sei ein Bauwerk mit Wochenendhauscharakter und habe somit keine besondere Zweckbestimmung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BBauG. Eine Zulassung nach § 35 Abs. 2 BBauG sei ausgeschlossen, weil durch die Aufstellung des Wohnwagens öffentliche Belange beeinträchtigt seien, denn nach § 2 der Landschaftsschutzverordnung vom

26. 5. 1959 sei es verboten, außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche Wochenendhäuser zu errichten. Das Grundstück, auf dem der Wohnwagen stehe, sei im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 5 HBO nicht bebaubar.

Gegen diese Verfügung legte der frühere Kläger am 17. 9. 1962 Widerspruch ein. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen.

Im Oktober 1962 entfernte der frühere Kläger den Wohnwagen von dem Grundstück, auf dem er aufgestellt worden war, betonte aber zugleich in dem vor dem Verwaltungsgericht Kassel anhängig gewordenen Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO, daß er seinen Rechtsstandpunkt, daß die Beseitigungsanordnung rechtswidrig sei, aufrechterhalte. Seit dem Jahre 1964 stehe der Wohnwagen in der warmen Jahreszeit auf einem Campingplatz am Edersee. Im Winter ist er im bebauten Ortsteil der Gemeinde B. aufgestellt.

Am 26. 6. 1963 erhob der frühere Kläger vor dem Verwaltungsgericht gegen die Beseitigungsverfügung Klage. Er trug vor: Das Aufstellen eines Wohnwagens sei nicht nach § 62 HBO genehmigungspflichtig. Es sei keine Baumaßnahme im Sinne der Hessischen Bauordnung, denn der Wohnwagen sei wegen seiner Beweglichkeit kein Bauwerk. Auf die Zweckbestimmung des Wagens komme es dabei nicht an. Wegen der Genehmigungsfreiheit falle gemäß § 29 BBauG das Aufstellen eines Wohnwagens nicht unter den § 35 BBauG.

Bei Würdigung des gesamten Sachverhalts, so meinte der frühere Kläger weiter, sei auch davon auszugehen, daß der Beklagte das Recht, die Entfernung des Wohnwagens zu fordern, verwirkt habe und ein begünstigender Verwaltungsakt vorliege, der nicht ohne weiteres zurückgenommen werden könne. Der Wohnwagen sei von den zuständigen Behörden lange Zeit auf dem Grundstück am Edersee geduldet worden. Der Bürgermeister von B. habe seine Aufstellung s. Z. sogar ausdrücklich gestattet. Darüber hinaus sei das Grundstück im Kaufvertrag ausdrücklich als Wochenendgrundstück bezeichnet und ein entsprechend hoher Preis vereinbart worden. Gleichwohl hätten die Dienststellen des Beklagten den Vertrag genehmigt und auch nicht die Auflage erteilt, keinen Wohnwagen aufzustellen. Im Vertrauen auf die Dauerhaftigkeit der Möglichkeit, einen Wohnwagen aufzustellen, sei das Grundstück gekauft und der Wohnwagen angeschafft worden. Auch habe der Beklagte den Gleichheitsgrundsatz verletzt. Denn die Entfernung eines anderen in der Gemarkung B. aufgestellten Wohnwagens habe er nicht angeordnet.

Ferner bestreite er, daß das Gelände, in dem der Wohnwagen aufgestellt sei, überhaupt Landschaftsschutz genieße. Auch werde durch Maßnahmen, wie sie der Beklagte jetzt getroffen habe, die Allgemeinheit in einer sinnvollen Freizeitgestaltung eingeschränkt. Der Wohnwagen, dessen Entfernung der Beklagte verlange, verschandele im Gegensatz zu Zeltplätzen in der Nachbarschaft im übrigen keineswegs die Landschaft. Auch die sanitären Anlagen und die Wasserversorgung ließen nichts zu wünschen übrig.

Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage aus folgenden Gründen:

Die Aufstellung von Wohnwagen im Landschaftsschutzgebiet am Edersee sei ausnahmslos unzulässig. Der Gleichheitsgrundsatz sei durch die Verfügung gegen den Kläger nicht verletzt, denn von einem in der Gemarkung B. sonst noch aufgestellten Wohnwagen sei der Behörde nichts bekannt. Gegen diesen Wagen werde, sobald er festgestellt sei, ebenfalls eingeschritten werden, wie auch gegen zahlreiche wilde Bauten und Wohnwagen in der Gemeinde N.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Die Berufung hiergegen hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Gegen die Zulässigkeit der Klage in ihrem Hauptantrag bestehen keine Bedenken. Insbesondere hatte das Ableben des Klägers nicht zur Folge, daß sich der angefochtene Verwaltungsakt und damit die Hauptsache des Rechtsstreits erledigt haben. Die behördliche Anordnung, den Wohnwagen vom Grundstück am Edersee und darüber hinaus aus dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Gebiet zu entfernen, begründete keine höchstpersönlich zu erfüllende Verpflichtung, die mit dem Tode des Klägers erloschen wäre (weshalb die Ehefrau und Alleinerbin des früheren Klägers auch nicht nur hinsichtlich der Verfahrenskosten, sondern auch bezüglich der Hauptsache als Rechtsnachfolgerin des Verstorbenen auf der Klägerseite in den Rechtsstreit eingetreten ist).

Ferner hat der Verwaltungsakt nicht dadurch seine Erledigung gefunden, daß der frühere Kläger den Wohnwagen nach Erlaß der Verfügung von dem bisherigen Standort entfernt hat. Es kann dahinstehen, ob sich ein Verwaltungsakt normalerweise erledigt, wenn der von ihm Betroffene dem Gebot, das die Behörde ausgesprochen hat, freiwillig nachkommt (vgl. Czermak in NJW 1964, 1862). Ein solches Verhalten des Beschwerten kann sich jedenfalls nur dann im Sinne einer Erledigung des Verwaltungsaktes auswirken, wenn dadurch endgültige Tatsachen geschaffen werden und mithin der Verwaltungsakt für die Zukunft keine Bedeutung mehr haben kann (wie es zum Beispiel der Fall ist, wenn ein Gebäude auf behördliche Anordnung abgebrochen wird). Im vorliegenden Verfahren verhält es sich anders; denn die Klägerin ist jederzeit imstande, den gegenwärtig auf einem Campingplatz abgestellten Wohnwagen wieder auf ihrem Grundstück aufzustellen, und hat nach ihrem glaubhaften Vortrag auch die Absicht, dies bei einem für sie günstigen Ausgang des Rechtsstreits zu tun.

Entgegen der Ansicht des erstinstanzlichen Gerichts ist die Klage auch begründet. Die angefochtene Beseitigungsverfügung ist nicht rechtmäßig.

Nach § 59 HBO ist die Bauaufsichtsbehörde befugt, die Beseitigung baurechtswidriger Zustände zu fordern. Wie in der Rechtsprechung allgemein anerkannt ist, liegt ein solcher Zustand vor, wenn das Objekt des behördlichen Einschreitens gegen formelles und materielles Baurecht verstößt. Der Senat hatte daher zunächst zu prüfen, ob der Wohnwagen der Klägerin im Jahre 1961 auf dem Ederseegrundstück formell baurechtswidrig, also ohne die erforderliche behördliche Baugenehmigung, aufgestellt wurde. Diese Frage ist zu verneinen.

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 HBO bedürfen alle „Baumaßnahmen“ einer Baugenehmigung. Für den Begriff der „Baumaßnahme“ gibt § 2 HBO eine Legaldefinition. Eine Baumaßnahme ist danach „das Errichten, Anbringen, Ändern, Erweitern, Ausbessern und Beseitigen von Bauwerken, Bauteilen und Bauzubehör“. Das Aufstellen des Wohnwagens der Klägerin könnte allenfalls in diesem Sinne die Errichtung eines „Bauwerks“ sein.

Der Begriff des Bauwerks ist in § 2 HBO dahin bestimmt, daß darunter „künstlich ober- oder unterhalb der Erdgleiche hergestellte Sachen, die mit dem Erdboden verbunden und nicht ohne weiteres frei oder nur begrenzt auf einem festen Unterbau beweglich sind“ verstanden werden müssen. Ein Wohnwagen, wie ihn die Klägerin besitzt, ist eine oberhalb der Erdgleiche hergestellte Sache. Er ist auch — durch die eigene Schwere (s. Müller „Das Baurecht in Hessen“, Erl. I d zu § 2 HBO) — mit dem Erdboden verbunden. Jedoch ist ein Wohnwagen, wie er hier in Rede steht, ohne weiteres frei beweglich, was im Sinne des § 2 HBO die Bauwerksqualität ausschließt. Jedenfalls entspricht es dem allgemeinen Sprachgebrauch, einen Pkw-Anhänger als eine in diesem Sinne bewegliche Sache zu bezeichnen. Es besteht kein Grund, bei der Auslegung des Gesetzes dem Begriff der „ohne weiteres gegebenen freien Beweglichkeit“ einen Wortsinn beizulegen, der zu Ergebnissen führt, die dem allgemeinen Sprachgebrauch zuwiderlaufen. Zutreffend bemerkt Müller, a. a. O., daß ohne weiteres frei beweglich eine Sache ist, die ohne außergewöhnliche Hilfe durch Menschen oder Maschinen bewegt werden kann. Bei einem Pkw-Anhänger handelt es sich um eine Sache dieser Art.

Eine andere Beurteilung mag angebracht sein, wenn ein Wohnwagen am Aufstellungsort aufgebockt ist oder einen besonderen Unterbau erhalten hat. Je nach der Sachlage kann es im Falle einer solchen zusätzlichen Befestigung ausgeschlossen sein, noch von einer ohne weiteres frei beweglichen Sache zu sprechen. Die Beweglichkeit des Wohnwagens der Klägerin ist aber nicht in solcher Weise eingeschränkt worden. Wie der Senat bei der Augenscheinseinnahme festgestellt hat, steht der z. Z. auf einem Campingplatz abgestellte Wagen auf seinen zwei Rädern und ist lediglich an den vier Ecken, um ihn im Gleichgewicht zu halten, mit aufgeschichteten Brettern abgestützt. Auf dem Grundstück der Klägerin war seine Aufstellung nicht wesentlich anders. Nach dem Ergebnis der Ortsbesichtigung durch den Berichterstatter des Verwaltungsgerichts am 4. 10. 1962 in dem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO stand der Wagen damals auf den beiden Rädern und auf den an ihm angebrachten 4 Stützen.

Aus dem Schrifttum und aus der Rechtsprechung läßt sich für die Auffassung des Beklagten, daß der Wohnwagen der Klägerin als Bauwerk im Sinne des § 2 HBO anzusehen sei, nichts herleiten.

Zwar meint Müller, a. a. O., daß auch der menschliche Wille ein Hindernis sein könne, das der Beweglichkeit einer Sache entgegenstehe. Es sei dies der Fall, wenn der Wille darauf gerichtet sei, eine „an sich bewegliche Sache“, etwa einen Wagen, auf längere Dauer an einem Ort zu belassen. Eine solche Willensrichtung könne durch die Art der Aufstellung der Sache oder durch die ihr beigegebene Funktion zum Ausdruck kommen. Der Senat konnte sich dieser Ansicht jedoch nicht anschließen. Ob eine Sache frei beweglich ist, d. h. von ihrem Besitzer in Bewegung gesetzt werden kann, wenn er dies wünscht, hängt allein von ihrer objektiven Beschaffenheit ab, nicht von der subjektiven Einstellung des Besitzers.

In bezug auf die Rechtsprechung ist festzustellen, daß die ähnliche Probleme wie die des vorliegenden Rechtsstreits betreffende Entscheidungen durchweg zu Rechtsnormen ergangen sind, die sich von § 2 HBO wesentlich unterscheiden. Auch betreffen sie zum Teil Sachverhalte, die erheblich von der im vorliegenden Verwaltungsstreitverfahren gegebenen Sachlage abweichen.

Das Preußische Oberverwaltungsgericht hat in Entscheidungen vom 15. 4. 1890, 2. 6. 1891 und 26. 2. 1909 (letztenannte Entscheidung ist im Preußischen Verwaltungsblatt, 31. Jg S. 145, veröffentlicht und enthält im Wortlaut Auszüge aus den früheren Erkenntnissen) ausgeführt, daß eine „Bebauung“, ein „Wohngebäude“ oder ein „Neubau“ im Sinne des Preußischen Bauflichtliniengesetzes vom 2. 7. 1875 auch vorliege, wenn eine bauliche Anlage zwar auf Rädern errichtet, jedoch dazu bestimmt sei, auf der bei ihrer Aufstellung gewählten Stelle dauernd stehen zu bleiben. In derartigen Fällen sollten die Räder lediglich den sonst üblichen Unterbau der baulichen Anlage ersetzen. Bei dem vom Preußischen Oberverwaltungsgericht entschiedenen Verfahren ging es um Hallen und um ein Gartenhaus, die lediglich zur Umgehung der baupolizeilichen Vorschriften auf Rädern erstellt worden waren. Der Fall der Klägerin liegt anders. Ihr Wohnwagen wird als handelsüblicher Pkw-Anhänger durchaus auch fortbewegt, so jeweils im Herbst zur Überwinterung auf einen Standort im bebauten Ortsteil von B. verbracht. Abgesehen von dieser tatsächlichen Verschiedenheit boten die Rechtsgrundlagen, die das Preußische Oberverwaltungsgericht anzuwenden hatte, auch keine Definition der einschlägigen Begriffe. Insbesondere war in ihnen anders als in § 2 HBO für den Begriff des Bauwerks nicht bestimmt, daß die freie Beweglichkeit einer Sache den Charakter als Gebäude oder dergl. ausschließt.

Mit der Frage der Genehmigungspflicht von Wohn- und Verkaufswagen haben sich ferner das OVG Lüneburg (Urt. v. 13. 9. 1963, DÖV 1964, 390), das OVG Münster (B. v. 15. 9. 1959, E 15, 154, unter Hinweis u. a. auf die Entsch. v. 25. 11. 1952 und 1. 12. 1952, BBauBl. 1953, 101 und 317, und v. 24. 2. 1953, BBauBl. 1954, 443), das OVG Rheinland-Pfalz (Urt. v. 30. 4. 1964, AS 9, 203) und das Hamburgische OVG (Urt. v. 17. 5. 1954, MDR 1955, 125) befaßt. Während das Hamburgische OVG feststellte, daß ein Verkaufswagen mit vier Rädern und einer Ziehdeichsel, dessen Standort ohne weiteres verändert werden könne, keine Bauanlage im Sinne des § 3 Abs. 1 a der Hamb. BauPolVO vom 8. 6. 1938 sei, bejahen die anderen Entscheidungen jeweils die Genehmigungspflicht. Für den vorliegenden Rechtsstreit sind sie nicht bedeutsam. Sie ergingen zu Rechtsgrundlagen, die entweder den Begriff der (genehmigungspflichtigen) „baulichen Anlage“ nicht nach allgemeinen Merkmalen definieren (mit der Folge, daß der Wortlaut der jeweils einschlägigen Vorschrift einer erweiternden Auslegung, die auch einen Wagen u. U. als „bauliche Anlage“ ansieht, nicht entgegenstand — so die vom OVG Münster angewandte Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. 12. 1938) oder ihn aber in ihrem Wortlaut unter bestimmten Voraussetzungen auf Fahrzeuge erstrecken (so § 7 der LBO für Schleswig-Holstein vom 1. 8. 1950, GVBl. S. 225, § 2 Nr. 1 der LBO für Rheinland-Pfalz v. 15. 11. 1961, GVBl. S. 229). Demgegenüber gibt § 2 HBO eine Legaldefinition des Begriffs des Bauwerks, die seine Anwendung auf einen Wohnwagen, wie ihn die Klägerin besitzt, ausschließt. Nach § 2 der Musterbauordnung für die Länder des Bundesgebietes aus dem Jahre 1960 sollen zwar bauliche Anlagen auch bewegliche Anlagen sein, die nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt sind, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Im Unterschied zu anderen Bundesländern hat Hessen sein Bauordnungsrecht der Musterbauordnung aber noch nicht angepaßt. Dem Hessischen Bauordnungsrecht ist der Begriff der „baulichen Anlage“ überhaupt unbekannt, während andere Bundesländer

ihn in ihr Baurecht übernommen und so ausgestaltet haben, daß er gegebenenfalls auch Wohn- oder Verkaufswagen erfaßt (s. außer den schon erwähnten Bauordnungen für Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz Art. 2 der Bayerischen Bauordnung vom 1. 8. 1962, GVBl. S. 129, § 2 der LBO für Baden-Württemberg v. 6. 4. 1964, GVBl. S. 151, § 2 der Bauordnung für Nordrhein-Westfalen v. 25. 6. 1962, GVBl. S. 373).

Hat die Aufstellung des Wohnwagens der Klägerin mithin als genehmigungsfreie Maßnahme nicht gegen formelles Baurecht verstoßen — auch in der Unterlassung einer Bauanzeige nach § 63 HBO kann hier kein solcher Verstoß liegen, da die Aufstellung des Wohnwagens wegen des in § 63 Nr. 1 HBO vorausgesetzten Bauwerkscharakters der geplanten Anlage auch nicht anzeigespflichtig war —, so wäre das Beseitigungsverlangen des Beklagten gleichwohl gerechtfertigt, wenn materielles Baurecht verletzt wäre. Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 18. 12. 1964 (OS IV 10/64) ausgesprochen hat, ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, die Beseitigung eines Zustandes zu fordern, der durch eine zwar genehmigungs- und anzeigefreie, jedoch materielles Baurecht verletzende Maßnahme geschaffen worden ist. Dabei ist, wie der Senat in dem genannten Urteil ferner zum Ausdruck gebracht hat, allerdings Voraussetzung, daß der materiell rechtswidrig geschaffene Zustand nicht durch eine spätere Rechtsänderung rechtmäßig wurde.

Die Aufstellung des Wohnwagens im Außenbereich der Gemeinde B. im März 1961 verstieß indessen nicht gegen materielles Baurecht. Sie lief den Vorschriften der Hessischen Bauordnung in der damals geltenden Fassung vom 6. 7. 1957 nicht zuwider. Die Vorschriften über die Bebaubarkeit der Grundstücke in den §§ 4 bis 7 und über die Benutzungsart der Grundstücke in den §§ 8 bis 17 HBO F. 1957 konnten ihr schon deswegen nicht entgegenstehen, weil sie die Errichtung von Bauwerken regelten oder an den noch engeren Begriff des Gebäudes anknüpften, der Wohnwagen jedoch kein Bauwerk und daher auch kein Gebäude im Sinne des § 2 HBO ist. Auch die Verordnung des Regierungspräsidenten in Kassel zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Waldeck und Frankenberg/Eder vom 26. 5. 1959 (StAnz. S. 680) war für die Aufstellung des Wohnwagens kein rechtliches Hindernis, denn diese — inzwischen durch Verordnung des Regierungspräsidenten vom 15. 3. 1966 (StAnz. S. 620) in ihren wesentlichen Teilen ausdrücklich aufgehobene — Verordnung war nicht rechtsgültig zustandegekommen. Sie bestimmte ihren räumlichen Geltungsbereich nicht näher, sondern verwies entsprechend dem § 13 Abs. 2 S. 1 DVO zum RNatSchG — der nach der Rechtsprechung des Senats ungültig ist (Urt. vom 17. 4. 1964, OS IV 31/61 — HessVGRspr. 65,7 — und v. 18. 12. 1964, OS IV 10/64) — lediglich auf die Landschaftsschutzkarte, in der die zu schützenden Landschaftsteile mit grüner Farbe kenntlich gemacht waren. Die Landschaftsschutzkarte selbst ist weder veröffentlicht noch förmlich offengelegt worden. Schon in den früheren Urteilen vom 17. 4. und 18. 12. 1964 hat der Senat in Übereinstimmung mit dem Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 28. 11. 1963, DVBl. 1964, 147) entschieden, daß diese Art der Bekanntmachung rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht genügt.

War die Aufstellung des Wohnwagens im Jahre 1961 so nach nicht baurechtswidrig, so kann die angefochtene Verfügung auch mit erst später in Kraft getretenen Rechtsnormen nicht begründet werden. Gleichwohl sei bemerkt, daß die Aufstellung des Wohnwagens auch den seit dem 30. 6. 1961 geltenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften der §§ 30 bis 36 BBauG nicht zuwiderlief. Die Anwendung dieser Vorschriften hängt davon ab, daß ein Vorhaben im Sinne des § 29 BBauG in Rede steht. Das ist der Fall, wenn die Errichtung einer baulichen Anlage einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, wobei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 12. 11. 1964, DVBl. 1965, 200) unter bestimmten Voraussetzungen eine Anzeigepflicht genügt. Der Wohnwagen der Klägerin ist keine bauliche Anlage im Sinne dieser Vorschrift. In Hessen sind unter baulichen Anlagen im Sinne des § 29 BBauG Bauwerke gemäß der Begriffsbestimmung des § 2 HBO zu verstehen (Urt. d. Senats v. 13. 4. 1965, OS IV 19/64, in den Leitsätzen veröffentlicht in DÖV 1966, 579). Ein solches Bauwerk ist der Wohnwagen der Klägerin, wie dargelegt, nicht. Wie ebenfalls bereits ausgeführt, ist er damit auch nicht genehmigungs- oder anzeigepflichtig nach den §§ 22, 63 HBO. Nach alledem muß auf die Berufung der Klägerin das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und der Klage in ihrem Hauptantrag stattgegeben werden.

II.

1. Ein Fuhrunternehmen mit Lastkraftwagen ist kein „nicht störender Gewerbebetrieb“ im Sinne von § 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BaunutzVO).
2. Im allgemeinen Wohngebiet sind Lkw-Garagen für einen störenden Gewerbebetrieb nicht zulässig. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei dem betreffenden Gebiet früher um ein Mischgebiet gehandelt hat, in welchem der störende Betrieb zulässig war.
3. Der § 4 BaunutzVO, soweit er störende Gewerbebetriebe verbietet, und der § 12 Abs. 2 BaunutzVO, jedenfalls soweit er Lkw-Garagen verbietet, haben nachbarschützenden Charakter.

Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), § 30

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BaunutzVO) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429), §§ 12 u. 4

Hess. VGH, Urteil vom 26. Juli 1967 — IV OG 65/67 — (VG Frankfurt/Main)

Die Antragsteller sind Eigentümer des Grundstücks in der Stadt X, B-Straße 8 b. Auf dem Grundstück wird zur Zeit ein Wohnhaus errichtet. Das Grundstück grenzt mit seiner südwestlichen Rückseite an die nordöstliche Rückseite des Grundstücks A-Straße 11 an.

Das Grundstück A-Straße 11 gehört dem Beigeladenen und dessen Ehefrau. Es ist mit einem Wohnhaus mit zwei Wohnungen und einem Büro-Anbau und mit einer Doppelgarage für zwei Lkw sowie mit einer — nicht genehmigten — Garage für einen Pkw bebaut.

Die Grundstücke der Antragsteller und des Beigeladenen liegen — mit Ausnahme eines geringfügigen Teils des Grundstücks des Beigeladenen — in einem Gebiet, das durch einen Bebauungsplan der Stadt X vom 23. 3. 1967 als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen worden ist.

Der Beigeladene betreibt auf dem Grundstück A-Straße 11 ein Fuhrunternehmen. Er besitzt drei Lkw (7,5 t, 6,0 t und 3,5 t) sowie einen Pkw.

Mit Bauschein Nr. 156 vom 24. 4. 1967 erteilte die Antragsgegnerin dem Beigeladenen eine Baugenehmigung zur Errichtung einer zweiten Doppelgarage für einen Lkw bis zu 3,5 t und einen Pkw auf dem rückwärtigen Teil seines Grundstücks.

Hiergegen haben die Antragsteller am 12. und 14. 6. 1967 Widerspruch eingelegt, über den bisher noch nicht entschieden ist.

Der Beigeladene hat inzwischen mit den genehmigten Bauarbeiten begonnen und die Garage im Rohbau etwa fertiggestellt.

Am 15. 6. 1967 stellten die Antragsteller beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung, durch die der Antragsgegnerin im wesentlichen aufgegeben werden soll, die Bauarbeiten auf dem Grundstück des Beigeladenen vorläufig einzustellen. Sie machten geltend, daß nach § 30 BBauG i. V. m. § 4 BaunutzVO in einem allgemeinen Wohngebiet das Fuhrunternehmen des Beigeladenen nicht zulässig sei. Denn dieses Unternehmen stelle einen störenden Gewerbebetrieb dar. Es beeinträchtigt das Wohnen durch Motoren- und Arbeitslärm sowie durch die Gerüche beim Abprühen der Fahrzeuge mit Öl. Deshalb sei auch die Errichtung einer dem Unternehmen dienenden Lkw-Garage unzulässig.

Die Antragsteller beantragten die Vollziehung der Baugenehmigung der Antragsgegnerin gemäß Bauschein Nr. 156 vom 24. April 1967 betreffend das Bauvorhaben des Beigeladenen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Widerspruch der Antragsteller vom 2. Dezember 1966, 12. Juni 1967 und 14. Juni 1967 auszusetzen und der Antragsgegnerin aufzugeben, durch Bescheid an den Beigeladenen jede weitere Baumaßnahme betreffend das streitige Bauvorhaben bei Vermeidung zulässiger Zwangsmaßnahmen und Geldstrafen zu untersagen.

Die Antragsgegnerin beantragte Ablehnung dieses Antrags, weil die von ihr dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vom 24. 4. 1967 rechtlich nicht zu beanstanden sei.

Der Beigeladene vertrat die Auffassung, daß die Antragsteller kein Recht hätten, die Beseitigung seines seit 1948 rechtmäßig betriebenen Fuhrunternehmens zu verlangen, zumal sie ihr eigenes Grundstück erst 1966 in Kenntnis der bestehenden Zustände erworben hätten. Er beantragte ebenfalls Ablehnung des Antrags.

Das Verwaltungsgericht hat darüber Beweis erhoben, ob der Betrieb des Beigeladenen Störungen der Nachbarschaft hervorruft.

Nach einer Augenscheinseinnahme hat es den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen. Die Berufung der Antragsteller hatte im wesentlichen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Berufung erweist sich zu einem wesentlichen Teil als begründet. Nach dem Ergebnis der vom Senat durchgeführten Ortsbesichtigung ist der Erlaß einer einstweiligen Anordnung geboten, um die Rechte der Antragsteller zu sichern.

Gegen die Zulässigkeit des Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung bestehen nach Auffassung des Senats keine Bedenken. Die Antragsteller machen geltend, es bestehe die Gefahr, daß durch die Errichtung der von der Antragsgegnerin dem Beigeladenen genehmigten Doppelgarage u. a. für einen Lkw die Verwirklichung ihrer Nachbarrechte vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach dem von ihnen vorgetragenen Sachverhalt erscheint eine solche Gefahr gegeben. Auch hat der Beigeladene mit der Errichtung des Garagengebäudes begonnen.

In der Sache selbst sieht es der Senat als von den Antragstellern glaubhaft gemacht an, daß die Antragsgegnerin durch die Erteilung der Baugenehmigung vom 24. 4. 1967 an den Beigeladenen die Rechte der Antragsteller verletzt hat. Dies ist deswegen anzunehmen, weil die Baugenehmigung offenbar gegen Vorschriften verstößt, die auch dazu bestimmt sind, dem Schutze der Interessen der Nachbarn zu dienen.

Für die Entscheidung des Rechtsstreits kommt es in erster Linie auf die Frage an, ob die Baugenehmigung vom 24. 4. 1967 zur Errichtung einer Doppelgarage für einen Lkw und eine Pkw gegen § 30 BBauG i. V. m. den §§ 4 u. 12 BaunutzVO verstößt. Nach § 30 BBauG ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht. Nach den getroffenen Feststellungen liegt die Fläche, auf der der Beigeladene die Doppelgarage errichten will, in einem Gebiet, das durch einen Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen ist. Nach § 4 BaunutzVO dienen allgemeine Wohngebiete vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind in erster Linie Wohngebäude und nicht störende Handwerksbetriebe. Ausnahmsweise können sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Tankstellen zugelassen werden. Weiterhin bestimmt § 12 Abs. 1 BaunutzVO, daß Garagen in allen Baugebieten zulässig sind, soweit sich aus § 12 Abs. 2 und 3 BaunutzVO nichts anderes ergibt. Nach § 12 Abs. 2 BaunutzVO sind in allgemeinen Wohngebieten Garagen nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. In jedem Falle unzulässig sind nach § 12 Abs. 3 BaunutzVO in allgemeinen Wohngebieten Garagen für Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht über 3,5 t.

Was das Fuhrunternehmen des Beigeladenen betrifft, so ist der Senat der Auffassung, daß es in einem allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig ist. Es kann auch nicht ausnahmsweise als nicht störender Gewerbebetrieb zugelassen werden. Denn durch ein Fuhrunternehmen, zu dem 3 Lastkraftwagen gehören, wird das Wohnen mehr als nur unwesentlich gestört. Mit dem Betrieb eines solchen Fuhrunternehmens sind regelmäßig Geräuschbelästigungen verbunden, die den Bewohnern eines Wohngebietes nicht zugemutet werden können. Dabei ist vor allem an den Motorenlärm der vorhandenen Lastkraftwagen zu denken. Es ist damit zu rechnen, daß Tag für Tag am frühen Morgen mehrere Lastkraftwagen das Grundstück verlassen und im Laufe des Tages oder des Abends — evtl. auch mehrmals am gleichen Tag — auf das Grundstück zurückkehren. Insbesondere in der kalten Jahreszeit muß befürchtet werden, daß die Motoren der Lastkraftwagen zunächst einige Zeit warmlaufen müssen. Es wird auch nicht auszuschließen sein, daß die anfallenden Unterhaltungsarbeiten an den Lastkraftwagen sowie kleinere Reparaturen auf dem Grundstück ausgeführt werden. Alle diese Gesichts-

punkte rechtfertigen es, ein Fuhrunternehmen mit Lastkraftwagen als einen Gewerbebetrieb anzusehen, durch den das Wohnen gestört wird.

Geht man hiervon aus, dann stellt die Nutzung des Grundstücks des Beigeladenen für sein Fuhrunternehmen keine zugelassene Nutzung im Sinne von § 12 Abs. 2 BaunutzVO dar. Daraus folgt, daß Garagen für den durch die nicht zulässige Nutzung des Grundstücks verursachten Bedarf auch dann nicht zugelassen werden dürfen, wenn das Unternehmen in dem vorher bestehenden Umfang weiter betrieben werden kann. Dabei kommt es insbesondere nicht darauf an, ob es sich nach § 12 Abs. 3 BaunutzVO um eine Garage für Kraftfahrzeuge über 3,5 t oder bis zu 3,5 t handelt. Denn in beiden Fällen soll die Garage einem durch eine nicht zulässige Nutzung verursachten Bedarf dienen. Auch eine Garage für ein Kraftfahrzeug bis zu 3,5 t ist nur für einen durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

Danach ergibt sich, daß die Antragsgegnerin offenbar nicht berechtigt war, dem Beigeladenen eine Baugenehmigung für eine Lkw-Garage zu erteilen, weil diese Garage dem in einem allgemeinen Wohngebiet nicht zulässigen Fuhrunternehmen dienen soll.

Weiterhin ist der Senat der Auffassung, daß der § 30 BBauG i. V. m. § 4 BaunutzVO auch dazu bestimmt ist, den Interessen der Nachbarn zu dienen. Denn der Zweck dieser Vorschriften besteht darin, die Nachbarn vor Beeinträchtigungen der Wohnruhe zu schützen. Deshalb wird durch eine Verletzung der genannten Vorschriften auch ein Recht der Nachbarn verletzt. Das bedeutet, daß sich die Nachbarn gegen eine Verletzung der §§ 30 BBauG und 4 BaunutzVO zur Wehr setzen können.

Sollte sich die Richtigkeit dieser Sach- und Rechtslage in dem Hauptverfahren (Anfechtungsverfahren) bestätigen, dann wird die von der Antragsgegnerin dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung aufzuheben sein, soweit die Doppelgarage auch zur Unterstellung eines Lkw dienen soll. Dabei wird noch zu klären sein, ob der Beigeladene die Garage auch dann als Doppelgarage beibehalten möchte, wenn er keinen Lkw darin unterstellen darf. In diesem Falle könnte evtl. nur die zugelassene Nutzung der Garage zur Unterstellung eines Lkw als rechtswidrig aufzuheben sein. Sollte der Beigeladene allerdings an einer Doppelgarage, in der er keinen Lkw unterstellen darf, nicht interessiert sein, dann wäre möglicherweise die Baugenehmigung in vollem Umfang als rechtswidrig aufzuheben, weil der für die Unterstellung eines Lkw dienende Teil der Garage von dem zur Unterstellung eines Pkw dienenden Teil nicht zu trennen ist. Auf jeden Fall würde sich die Nutzung der Doppelgarage auch zur Unterstellung eines Lkw als rechtswidrig erweisen.

Zur vorläufigen Sicherung der Rechte der Antragsteller ist es somit erforderlich, daß die Nutzung der Doppelgarage zur Unterstellung eines Lkw bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung unterbleibt. Mit dieser vorläufigen Regelung sind die Rechte der Antragsteller auch ausreichend gesichert. Denn von dem Garagenbau als solchem gehen keine Störungen der Wohnruhe aus. Es soll nur verhindert werden, daß die Garage für das Fuhrunternehmen des Beigeladenen genutzt wird. Hierzu reicht es aus, daß es verboten wird, in der Garage einen Lkw unterzustellen. Mit ihrem weitergehenden Antrag können die Antragsteller im einstweiligen Anordnungsverfahren keinen Erfolg haben.

III.

1. Die vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main herausgegebene „Sammlung des Frankfurter Stadtrechts“ ist kein Veröffentlichungsorgan.
2. Wird ein Grundstück vollkommen von bebauten Grundstücken umschlossen, so liegt es regelmäßig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, sofern dieser eine städtebauliche Einheit ist.
3. Wird ein Grundstück von un bebauten Grundstücken umgeben, so kann nur nach den gesamten örtlichen Verhältnissen beurteilt werden, ob das Grundstück im Außenbereich liegt oder ob es sich um eine Baulücke handelt.
4. Die Errichtung einer einem Wochenendhäuschen ähnlichen Hütte beeinträchtigt insofern öffentliche Belange, als sie zur Entstehung einer Splittersiedlung führen kann.
5. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann der Abriss eines formell und materiell rechtswidrigen Bauwerkes, dessen Größe den zulässigen Umfang überschreitet, nur in diesem Umfang verlangt werden, wenn die Teilung realisierbar ist.

Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Stadtkreis Frankfurt am Main vom 30. Juni 1949, Mitteilungsblatt der Stadt Frankfurt am Main 1949 S. 105

Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 = III 213 — 1), §§ 19, 30, 34, 35

Hessische Bauordnung (HBO) vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101 = II 361 — 9), §§ 59, 60, 62

Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209 = II 310 — 10), § 5

Hess. VGH, Urteil vom 10. März 1967 — OS IV 43/65 — (VG Frankfurt/Main)

Der Kläger ist Eigentümer eines im Bereich der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Frankfurt/Main vom 30. 6. 1949 gelegenen kleingärtnerisch genutzten Grundstücks. Der Kläger fragte im April 1963 bei dem Gartenamt der Beklagten an, wann das fragliche Gebiet aus dem Landschaftsschutz herausgenommen werde. Er erhielt die Antwort, daß eine solche Absicht nicht bestehe und

daß der unteren Naturschutzbehörde auch keine Ausnahmegenehmigung empfohlen werden könne. Bei einer Ortsbesichtigung durch die Behörde wurde festgestellt, daß der Kläger außer seiner alten Gartenhütte noch eine gebrauchte Baubude mit einer Grundfläche von 28 qm und einer Höhe von etwa 2 m aufgestellt hatte.

Durch Bescheid der Bauaufsichtsbehörde der Beklagten vom 9. 8. 1963 wurde dem Kläger aufgegeben, innerhalb von sechs Wochen das ungenehmigte Bauwerk zu beseitigen, weil das Grundstück in einem Landschaftsschutzgebiet liege und weil die Ausmaße des Bauwerks das übliche Maß einer Gartenhütte überschritten. Gleichzeitig wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 150,— DM angedroht.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger am 30. 8. 1963 Widerspruch ein, der nach Anhörung des Klägers durch Bescheid der Beklagten vom 14. 2. 1964 zurückgewiesen wurde.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers änderte der Hessische Verwaltungsgerichtshof das Urteil des Verwaltungsgerichts ab. Er schränkte die Abrissverfügung ein, indem er die Verfügung vom 9. 8. 1963 und den Widerspruchsbescheid dahin abänderte, daß dem Kläger aufgegeben wird, das in der Verfügung bezeichnete Bauwerk auf die Hälfte seiner derzeitigen Grundfläche zu verkleinern.

Aus den Gründen:

Die angefochtene Abrissverfügung kann nicht auf der Grundlage der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Frankfurt/M. vom 30. 6. 1949 ergehen. Der Text dieser Verordnung ist zwar im „Mitteilungsblatt der Stadt Frankfurt/Main“ (1949, Seite 105) veröffentlicht worden. Ihr Geltungsbereich ist jedoch nur durch Bezugnahme auf eine bei dem Oberbürgermeister als untere Naturschutzbehörde vorhandene Landschaftsschutzkarte bezeichnet worden, so daß nach ständiger Rechtsprechung des Senats rechtsstaatliche Grundsätze verletzt worden sind und die Verordnung aus diesem Grunde ungültig ist (Beschluss vom 13. 8. 1965 — R IV 4/64, Urteil v. 17. 4. 1964 — OS IV 31/61 — HessVGRspr. 1965 S. 7). Ein Faksimile der Karte ist allerdings der in die „Sammlung des Frankfurter Stadtrechts“ aufgenommenen Verordnung beigelegt worden (G II 66). Ob diese Anlage für eine ordnungsmäßige Bekanntmachung des Geltungsbereiches der Verordnung genügen würde, kann aber dahingestellt bleiben, weil die vom Magistrat der Stadt Frankfurt/M. herausgegebene „Sammlung des Frankfurter Stadtrechts“ kein Veröffentlichungsorgan darstellt, sondern hauptsächlich den Behörden als Nachschlagewerk dient.

Fehlt es demnach an einer rechtsgültigen — nämlich vollständigen — Veröffentlichung der Verordnung, so braucht nicht mehr geprüft zu werden, ob die Auffassung des Klägers, es sei auch keine genügende Ermächtigung für die Verordnung vorhanden, zutrifft oder nicht.

Bei dem angefochtenen Bescheid handelt es sich um eine Abrissverfügung auf Grund des § 59 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 6. 7. 1957 (GVBl. S. 101), der von der Neufassung des Gesetzes vom 4. 7. 1966 (GVBl. S. 171) nicht berührt worden ist. Danach hat die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit Gefahren abzuwehren, die durch Bauwerke hervorgerufen werden und die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedrohen.

Die Beseitigung einer Bauanlage kann nach ständiger Rechtsprechung des Senats nur verlangt werden, wenn diese formell und materiell rechtswidrig ist.

Das Bauwerk des Klägers ist formell rechtswidrig, weil es nach seinem Umfang (etwa 56 cbm) einer Baugenehmigung bedarf (§ 62 HBO) und eine solche nicht erteilt worden ist. Dabei ist es unerheblich, ob — wie der Kläger behauptet — sein Bauantrag seinerzeit angenommen oder mit dem Hinweis auf die Landschaftsschutzverordnung nicht angenommen worden ist; es liegt jedenfalls keine Baugenehmigung vor.

Das Bauwerk ist aber auch materiell rechtswidrig, denn es verstößt gegen § 35 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341). Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Das strittige Bauwerk befindet sich im Außenbereich, denn es liegt außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 19 Abs. 2 BBauG). Wie die Augenscheins-einnahme vom 1. 9. 1966 ergeben hat, liegt das Grundstück des Klägers inmitten einer sehr großen unbebauten Fläche (etwa 1 Quadratkilometer). Erst in mehr oder weniger großer Entfernung schließen sich bebauten Ortsteile an. Ob diese Ortsteile das unbebaute Gebiet, in dem das Grundstück des Klägers liegt, völlig umschließen, konnte nicht festgestellt werden; es ergeben sich aber Anhaltspunkte dafür, daß sich zwischen diesen Ortsteilen unbebaute Lücken befinden. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Ortsteile in weiterer Entfernung tatsächlich einen Ring um das hier fragliche Gebiet schließen. Der Begriff der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird im Bundesbaugesetz an verschiedenen Stellen verwendet, vor allem in § 19 und § 34. Er dient dazu, die Zulässigkeit der Teilung eines Grundstückes im Hinblick auf eine künftige Bebauung oder die Zulässigkeit eines Bauvorhabens in den Fällen zu beurteilen, in denen ein qualifizierter Bebauungsplan nicht vorhanden ist. Wenn ein Bebauungsplan vorhanden ist, so läßt sich ohne Schwierigkeiten feststellen, ob ein Grundstück innerhalb oder außerhalb der Grenzen dieses Planes liegt. Ist dagegen kein Plan vorhanden, so richtet sich die Zulässigkeit danach, ob das Grundstück innerhalb oder außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegt. Nach Auffassung des Senats ist dies so zu verstehen, daß jeweils festzustellen ist, ob ein Grundstück bzw. ein Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines bestimmten im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt.

Wird das Grundstück vollkommen von bebauten Grundstücken umschlossen, so liegt es regelmäßig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, sofern dieser tatsächlich ein Ortsteil, also eine städtebauliche Einheit, ist. Wird das Grundstück nicht von bebauten, sondern von unbebauten Grundstücken umgeben, so kann es sich um eine Baulücke handeln, die den Bebauungszusammenhang nicht unterbricht, so daß das Grundstück noch innerhalb des Ortsteiles liegt. Eine Baulücke kann auch mehrere Grundstücke umfassen, ohne daß der Bebauungszusammenhang unterbrochen wird.

Das OVG Lüneburg vertritt in seinem Urteil vom 25. 1. 1966 — I A 4/64 — die Auffassung, daß die Entscheidung dieser Frage allein von einer wertenden und bewertenden Betrachtung der gesamten örtlichen Gegebenheiten abhängt.

Allgemein lasse sich dazu nur sagen, daß mit der zunehmenden Größe der einen Zusammenhang unterbrechenden Fläche die Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer diesem Zusammenhang zuzurechnenden Baulücke geringer werde. Für die Beantwortung der Frage, ob ein Grundstück eine Baulücke darstelle oder zum Außenbereich gehöre, sei die Verkehrsauffassung maßgebend, wobei die tatsächlichen Gegebenheiten heranzuziehen seien. Diese Betrachtungsweise schließe es aus, den Begriff der Baulücke an meßbare Größen zu binden.

Auch der Senat ist der Auffassung, daß sich die Frage, ob eine Baulücke vorliegt, nur von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse beurteilen läßt. Danach ist hier festzustellen, daß die Fläche, in der das Grundstück des Klägers liegt, nicht als Baulücke angesehen werden kann. Der Bebauungszusammenhang ist vielmehr infolge der Größe des Gebietes und des Umstandes, daß diese Fläche in keinerlei Beziehung zu den Ortsteilen steht, unterbrochen, so daß das Gebiet als Außenbereich zu bewerten ist. Die Zulässigkeit eines dort geplanten — oder wie hier bereits ausgeführten — Bauwerkes richtet sich sodann nach den übrigen Voraussetzungen des § 35 BBauG.

Die Holzbaracke des Klägers stellt kein privilegiertes Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BBauG dar, weil es sich weder um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, noch um einen Betrieb der Daseinsvorsorge, noch um ein solches Vorhaben handelt, das aus besonderen Gründen nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Das Bauwerk ist vielmehr als sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BBauG anzusehen, das im Einzelfall zugelassen werden kann, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Für die Bewirtschaftung des Gartengrundstückes mag zwar nach seiner Größe ein Abstell- bzw. Unterstellraum in Form einer Gartenhütte erforderlich sein; für diesen Zweck reicht jedoch nach Auffassung des Senats ein wesentlich kleineres Bauwerk aus. Die vorhandene Baracke enthält zwei eingerichtete Aufenthaltsräume und ist geeignet, dem dauernden Aufenthalt von Menschen zu dienen. Die Errichtung solcher einem Wochenendhäuschen ähnlichen Hütten beeinträchtigt insofern öffentliche Belange, als sie zur Entstehung einer Splittersiedlung oder einer Streusiedlung führen können. Diese planlos entstehenden Siedlungen entsprechen jedoch nicht einer geordneten baulichen Entwicklung des Gemeindegebietes. Wenn die Bauaufsichtsbehörde Maßnahmen trifft, um einer solchen Entwicklung vorzubeugen, so handelt sie im Einklang mit dem Gesetz (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. 4. 1964, DVBl. 1964, S. 530).

Ist somit einerseits die Baracke des Klägers in diesem Gebiet nicht zulässig, so ist andererseits die Beseitigung des ganzen Bauwerkes zur Erfüllung des Gesetzes nicht erforderlich.

Soweit durch Maßnahmen der Bauaufsichtsbehörde illegal errichtete Bauwerke beseitigt werden sollen, sind der Behörde Grenzen gesetzt. Nach § 60 HBO finden auf Maßnahmen der Gefahrenabwehr (§ 59 HBO) verschiedene Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. 12. 1964 (GVBl. S. 209), insbesondere auch § 5, entsprechende Anwendung. Danach sind bei der Gefahrenabwehr von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen nach pflichtmäßigem Ermessen diejenigen anzuwenden, die die Allgemeinheit oder den einzelnen am wenigsten beeinträchtigen. Da in dem hier fraglichen Gebiet die kleingärtnerische Nutzung und dieser Nutzung angemessene Gartenhütten jedenfalls tatsächlich geduldet werden, ist davon auszugehen, daß ein Bauwerk in diesem Umfang nicht rechtswidrig ist. Zumindest müßte die Behörde, wenn sie solche Gartenhütten als rechtswidrig ansehen würde, die Beseitigung aller solcher Bauwerke verlangen und könnte sich nicht nur an den Kläger wenden. Über diesen Umfang hinaus errichtete Bauwerke sind zwar rechtswidrig und können Gegenstand einer Abrissverfügung sein, es kann jedoch, wenn dies realisierbar ist, der Abriss nur insoweit verlangt werden, als das Bauwerk den zulässigen Umfang überschreitet. Im vorliegenden Falle ist die Holzbaracke teilbar, wie die Augenscheins-einnahme ergeben hat. Da das Bauwerk etwa 56 cbm umfaßt, erscheint es angemessen, dem Kläger eine um etwa die Hälfte verkleinerte Hütte zu belassen.

IV.

1. Nach § 29 Abs. 3 Satz 1 HBO dürfen Bauwerke nicht mit Bauteilen und Bauzubehör versehen werden, wenn dadurch eine Verunstaltung hervorgerufen werden würde.
2. Mit Rücksicht auf die in § 29 Abs. 3 Satz 2 HBO enthaltene Unterscheidung zwischen Anlagen der Außenwerbung und allgemein baurechtlich genehmigten Flächen können unter Anlagen der Außenwerbung i. S. der §§ 2 und 29 HBO nur Bauwerke, Bauteile und Bauzubehör verstanden werden, die nach Form, Beschriftung oder Farbe unmittelbar der Werbung zu dienen bestimmt oder geeignet sind, also nicht solche Flächen, an denen erst später Werbeanlagen angebracht werden sollen.

Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 = III 213 — 1), §§ 29 ff.

Hessische Bauordnung (HBO) vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101 = II 361 — 9) i. d. F. des Gesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 171), § 29 Abs. 3

Hess. VGH, Urteil vom 7. Juni 1967 — OS IV 89/66 — (VG Darmstadt)

Die Klägerin ist eine Firma der Plakatwerbung. Sie befaßt sich vor allem mit der Errichtung (Aufstellung oder Anbringung) von Werbeflächen, an denen dann in ständigem Wechsel Werbeplakate angebracht (angeklebt) werden. Sie beantragte die Erteilung der Baugenehmigung zur Anbringung von zwei Plakattafeln an der straßenseitigen Außenwand eines auf dem Eckgrundstück in P. stehenden Seitengebäudes. Beide Werbetafeln sollen eine Größe von 3,60 × 2,60 m erhalten.

Da der Beklagte den Antrag nicht beschied, beantragte die Klägerin, den Beklagten zu verpflichten, die beantragte Genehmigung zur Errichtung von zwei Werbetafeln zu erteilen. Das Verwaltungsgericht gab der Klage statt. Auf die Berufung der Beklagten änderte der Hessische Verwaltungsgerichtshof das Urteil dahin ab, daß der Beklagte für verpflichtet erklärt wurde, der Klägerin eine Baugenehmigung zur Errichtung von einer Werbetafel zu erteilen.

Aus den Gründen:

Die von dem Beklagten eingelegte Berufung erweist sich zu einem Teil als begründet. Nach dem Ergebnis der vom Senat durchgeführten Beweisaufnahme steht fest, daß der Klägerin kein Anspruch gegen den Beklagten auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung von mehr als einer Plakattafel auf dem Grundstück zusteht.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist die Klage lediglich insoweit begründet, wie die Klägerin die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung von nur einer Plakattafel begehrt.

Die Begründetheit der Klage ist allein nach § 29 Abs. 3 HBO zu beurteilen. Die bauplanungsrechtlichen Vorschriften der §§ 29 ff. BBauG sind nicht anwendbar. Denn die von der Klägerin in ihrem Bauantrag bezeichneten Plakattafeln, die sie auf dem Grundstück R.-Straße anbringen will, stellen keine baulichen Anlagen im Sinne dieser Vorschriften dar. Es handelt sich vielmehr um Bauzubehör, das nicht unter den Begriff der baulichen Anlage fällt.

Durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung und des Bauaufsichtsgesetzes vom 4. 7. 1966 ist der § 29 HBO geändert worden. Insbesondere hat der § 29 Abs. 3 HBO einen neuen Inhalt bekommen. Nach § 29 Abs. 3 Satz 1 HBO in der Neufassung des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Bauordnung sind Bauwerke so zu gestalten und zu unterhalten, daß sie nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe und nach dem Verhältnis ihrer Baumasse, ihrer Bauteile und ihres Bauzubehörs zueinander nicht verunstaltet wirken und das bestehende oder beabsichtigte Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten. Weiterhin dürfen nach § 29 Abs. 3 Satz 2 HBO Anlagen der Außenwerbung außerhalb der in einem Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete sowie in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten, Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten nur an der Stätte der Leistung des Werbenden oder auf Flächen, die dafür allgemein baurechtlich genehmigt sind, angebracht oder errichtet werden.

Damit hat der hessische Landesgesetzgeber den neuen § 29 Abs. 3 HBO nicht sehr glücklich formuliert. Vor allem be-

stehen in dreifacher Hinsicht Zweifel, welchen Inhalt er der Vorschrift geben wollte:

1. Nach dem Wortlaut des § 29 Abs. 3 Satz 1 HBO sind nur „Bauwerke“ in bestimmter Weise zu gestalten und zu unterhalten. Es ist deshalb zweifelhaft, inwieweit die Vorschrift auch für die Gestaltung von Bauteilen und von Bauzubehör gelten soll.
2. Nach dem Wortlaut des § 29 Abs. 3 Satz 2 HBO wird zwischen „Anlagen der Außenwerbung“ und „Flächen, die (dafür) allgemein baurechtlich genehmigt sind“ unterschieden. Es ist deshalb zweifelhaft, inwieweit Flächen, an denen erst später Werbeanlagen angebracht werden, als Anlagen der Außenwerbung gelten können.
3. Nach dem Wortlaut des § 29 Abs. 3 Satz 2 HBO wird zwischen Gebieten innerhalb und „außerhalb der in einem Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete“ unterschieden. Es erscheint unklar, welche Gebiete als außerhalb der in einem Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete liegend zu gelten haben.

Diese vom Gesetzgeber geschaffenen Unklarheiten bringen für das mit der Anwendung der Vorschriften befaßte Gericht die Notwendigkeit mit sich, eine mit dem Wortlaut der Vorschriften vereinbare und dennoch vernünftige und sinnvolle Auslegung zu finden. Was zunächst den § 29 Abs. 3 Satz 1 HBO betrifft, so bezieht sich die Vorschrift nach ihrem Wortlaut an sich nur auf Bauwerke, die so zu gestalten sind, daß keine Verunstaltung hervorgerufen wird. Weiter heißt es jedoch in der Vorschrift, daß die Bauwerke auch in der Weise zu gestalten sind, daß sie „nach dem Verhältnis ihrer Baumasse, ihrer Bauteile und ihres Bauzubehörs zueinander“ nicht verunstaltet wirken. Das kann dahin verstanden werden, daß ein Bauwerk auch nicht nachträglich mit Bauteilen und Bauzubehör versehen werden darf, wenn dadurch eine Verunstaltung hervorgerufen wird. Durch diese Auslegung wird erreicht, daß die Gestaltung von Bauteilen und Bauzubehör ebenfalls erfaßt werden kann.

Für den vorliegenden Fall kommt es somit darauf an, ob das Bauwerk, an dem die Klägerin ihre Plakattafeln anbringen will, im Falle dieser Anbringung der Tafeln

- a) nach dem Verhältnis seiner Baumasse und seines Bauzubehörs zueinander verunstaltet wirkt oder
- b) nach dem Verhältnis seiner Baumasse und seines Bauzubehörs zueinander das bestehende Straßenbild verunstaltet.

Beide Fragen sind auf Grund der vom Senat durchgeführten Augenscheinseinnahme dahin zu beantworten, daß durch die Anbringung von nur einer Plakattafel noch keine Verunstaltung eintreten wird, während bei der Anbringung von zwei Plakattafeln eine Verunstaltung hervorgerufen werden würde.

Die Augenscheinseinnahme hat ergeben, daß es sich bei der E.-Straße um eine im wesentlichen mit Wohnhäusern und landwirtschaftlichen Gebäuden bebaute Straße handelt. Es sind offenbar nur 2 gewerbliche Betriebe vorhanden. Auf dem Eckgrundstück, an dem die beiden Plakattafeln angebracht werden sollen, wird eine Schlosserei betrieben. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich noch eine Bau- und Möbelschreinerei. Bei dieser Bebauung ist einerseits festzustellen, daß die Straße insgesamt ein einigermaßen ruhiges dörfliches Bild bietet. Andererseits ist aber das Nebengebäude, an dem die Tafeln angebracht werden sollen, nicht als besonders schutzwürdig anzusehen. Das Gebäude ist ca. 7,00 m breit und auch ca. 7,00 m hoch. Es besteht aus Bruchsteinen und ist nur zum Teil mit einem nicht mehr sehr ansehnlichen Putz versehen. Durch die Anbringung einer Plakattafel kann das Gebäude als solches nicht verunstaltet werden. Auch in dem Gesamtbild der Straße ist die Anbringung von nur einer einzelnen Plakattafel noch zu vertreten, da sie sich dem Gesamteindruck unterordnet wird.

Demgegenüber würde im Falle der Anbringung von zwei nebeneinander befindlichen Plakattafeln der ruhige Gesamteindruck der Straße so empfindlich gestört werden, daß dies als eine Verunstaltung des Straßenbildes bezeichnet werden müßte. Die beiden Plakattafeln würden eine Gesamtfläche von rund 20 qm einnehmen. Eine so große zusammenhängende Werbefläche würde in einem krassen Mißverhältnis zu dem überwiegenden Wohncharakter der vorhandenen Bauwerke stehen. Eine derartige Beeinträchtigung des Straßenbildes muß vermieden werden.

Danach ergibt sich, daß der § 29 Abs. 3 Satz 1 HBO der Anbringung einer Werbetafel nicht entgegensteht, während ein Anspruch der Klägerin auf Genehmigung auch der zweiten Werbetafel zu verneinen ist.

Sodann hat der Senat noch die Frage geprüft, ob der § 29 Abs. 3 Satz 2 HBO der von der Klägerin beabsichtigten Baumaßnahme entgegensteht. Hierbei ist er zu dem Ergebnis gekommen, daß die Bestimmung des § 29 Abs. 3 Satz 2 HBO auf eine Fläche, an der erst später Anlagen der Außenwerbung angebracht werden sollen, nicht angewandt werden kann, weil solche Werbeflächen keine Anlagen der Außenwerbung im Sinne dieser Bestimmung darstellen.

Der § 29 Abs. 3 Satz 2 HBO enthält eine besondere Regelung für die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung oder Anbringung von Anlagen der Außenwerbung. Er bestimmt u. a., daß Anlagen der Außenwerbung in den im einzelnen genannten Baugebieten nur an der Stätte der Leistung des Werbenden oder „auf Flächen, die dafür allgemein baurechtlich genehmigt sind“, angebracht werden dürfen. Wenn nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Bestimmung eine Anlage der Außenwerbung auf einer baurechtlich genehmigten Werbefläche und auch nur auf einer solchen Fläche angebracht werden darf, dann kann diese Werbefläche nicht wieder ihrerseits eine Anlage der Außenwerbung sein. Denn als Anlage der Außenwerbung dürfte sie überhaupt nicht errichtet und könnte damit auch nicht baurechtlich genehmigt werden. Der § 29 Abs. 3 Satz 2 HBO hat also nur dann einen Sinn, wenn für die baurechtliche Genehmigung von Flächen, an denen Anlagen der Außenwerbung an-

gebracht werden dürfen, andere Regeln gelten als für die baurechtliche Genehmigung von Anlagen der Außenwerbung selbst. Hieraus muß gefolgert werden, daß die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit der Anbringung von Werbeflächen, an denen später Werbeanlagen angeklebt werden sollen, nicht nach § 29 Abs. 3 Satz 2 zu beurteilen ist. Das bedeutet, daß die baurechtliche Zulässigkeit von Werbeflächen nur nach § 29 Abs. 3 Satz 1 HBO beurteilt werden kann, während es für die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit von Anlagen der Außenwerbung neben § 29 Abs. 3 Satz 1 auch noch auf § 29 Abs. 3 Satz 2 HBO ankommt.

Damit können unter Anlagen der Außenwerbung im Sinne der §§ 2 und 29 HBO nur noch solche Bauwerke, solche Bauteile und solches Bauzubehör verstanden werden, die nach Form, Aufschrift oder Farbe unmittelbar der Werbung zu dienen bestimmt oder geeignet sind. Demgegenüber stellen Flächen, an denen erst später Werbeanlagen angebracht werden sollen, keine Anlagen der Außenwerbung im Sinne dieser Bestimmungen dar.

Hiernach ergibt sich, daß es auf die Beantwortung der oben unter Ziff. 3 genannten Frage, wie der Begriff „außerhalb der in einem Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete“ auszulegen ist, nicht mehr entscheidend ankommt.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, daß auf die Berufung des Beklagten das Urteil des Verwaltungsgerichts abgeändert werden muß. Der Beklagte ist nur verpflichtet, eine Baugenehmigung zur Anbringung von einer Plakattafel zu erteilen. Im übrigen ist die Klage nicht begründet.

RINGBUCHMAPPE

Zum Sammeln der in monatlichen Abständen erscheinenden Beilage des Staatsanzeigers für das Land Hessen

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

können Ringbuchmappen — in geschmackvoller Ausführung, mit Rückenaufdruck — zur Aufnahme von zwei Jahrgängen dieser Beilage bezogen werden.

Preis einer Ringbuchmappe DM 6,10 zusätzlich DM 1,50 Verpackungs- und Versandkosten.

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon: Sa.-Nr. 3 96 71

Die „Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte“ erscheint einmal monatlich als Beilage zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen und kann nur mit diesem zusammen im Abonnement bezogen werden. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den Inhalt: Regierungsdirektor Gantz. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Tel. Sa.-Nr. 3 96 71, Postscheckkonto Ffm. Nr. 143 60. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Einzelstücke der Beilage „Rechtsprechung“ sind nur beim Verlag zum Preis der Nummer des Staats-Anzeigers, der sie beiliegen, erhältlich.